



An das  
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und  
Technologie  
Rechtsbereich Straßenverkehr  
st5@bmvit.gv.at

### 161.000/0003-IV/ST5/2012

## STELLUNGNAHME - Walk-space.at . der österr. Verein für FußgängerInnen Entwurf BEGEGNUNGSZONE in der StVO

Walk-space.at – der österr. Verein für FußgängerInnen nimmt zu oben genannten. Entwurf wie folgt Stellung:

**Die Novellierung der StVO hinsichtlich einer Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Fußverkehr wird aus umwelt- und gesundheitspolitischer Sicht und speziell der FußgängerInnenperspektive sehr begrüßt!**

**Die Einführung von Begegnungszonen als eine Art „Koexistenz-Fläche“ wird als Förderung des Fußverkehrs und als wichtiges verkehrsberuhigendes Gestaltungselement sehr begrüßt - die Einführung sollte unter Berücksichtigung wichtiger Grundsätze im EU-weiten Gleichklang erfolgen.**

angeführte Kommentare Walk-space.at in Blau.

### Begegnungszone - §§ 76c

Der Fußgängervorrang in einer Begegnungszone sollte auch in Österreich im internationalen Gleichklang explizit verankert werden. Der vorliegende Textvorschlag entspricht einer Tempo 20-Zone mit gemeinsamer Nutzung, der jedoch nicht genau die Logik und den etablierten fachlichen Begriff einer Begegnungszone wiedergibt.

Für eine entsprechende Regelung wäre es sinnvoll für Fußgänger ein flächiges Queren und das Benutzen der gesamten Straßenfläche auch im Wortlaut des Textes der Änderung der StVO zu integrieren.

Im Zusammenhang mit Begegnungszonen sollte grundsätzlich nicht von Fahrbahn gesprochen werden. Das ist ein Widerspruch zur Formulierung der gemeinsamen Nutzung.

Daher werden folgende Änderungen vorgeschlagen:

**§ 76c (2) In Begegnungszonen haben Fußgänger Vorrang. dürfen die Lenker von Fahrzeugendürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern, haben von ortsgebundenen Gegenständen oder Einrichtungen einen der Verkehrssicherheit entsprechenden seitlichen Abstand einzuhalten und dürfen nur mit einer Geschwindigkeit von höchstens 20 km/h fahren.**

**(3) In Begegnungszonen dürfen Fußgänger die gesamte Verkehrsfläche benützen.**

Grundsätzlich gelten auch in der Begegnungszone die allgemeinen Verkehrsregeln, wie Rechtsfahrgebot, Rücksichtnahme usw.

Es gelten die Bestimmungen des allgemeinen Fahrverkehrs wie z.B. die Pflicht rechts zu fahren und die allgemeine Rücksichtnahme auf andere Verkehrsteilnehmer.

- 2 -

Eine Fahrbahn im herkömmlichen Sinne gibt es in einer Begegnungszone nicht.

*Sie dürfen den Fahrzeugverkehr jedoch nicht mutwillig behindern.*

*Die Verkehrsteilnehmer haben aufeinander in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen. Es kann aber notwendig sein, Bereiche abzugrenzen, welche dem Fahrverkehr nicht zur Verfügung stehen. Allenfalls ist auch eine „Fahrgasse“ hervorzuheben, welche dem Fahrzeuglenkenden zeigt, wo sinnvollerweise durchgefahren werden kann.*

*Das Halten und Parken ist nur an eigens hierfür gekennzeichneten Stellen gestattet.*

Eine wichtige Ergänzung für Begegnungszonen – neben dem Fußgängervorrang, dem Tempo 20, um eine Funktionalität auch im „ruhenden KFZ-Verkehr“ zu gewährleisten

#### **Wichtige Ergänzungen, die an entsprechender Stelle eingefügt werden sollten:**

##### **Ein besonderes Rücksichtnahmegebot regelt als oberstes Prinzip die gemeinsame Nutzung der Verkehrsfläche.**

Der Fußgängervorrang sollte im internationalen Gleichklang explizit am Beginn der StVO verankert werden. Die Begegnungszone in Frankreich, Belgien und der Schweiz haben den **Fussgängervorrang explizit verankert.**

Möglicher Text für einen Abs (3) oder andere Stelle:

Der Lenker eines Fahrzeuges, das kein öffentliches Verkehrsmittel ist, hat einem Fußgänger, der sich in einer Begegnungszone befindet, das ungehinderte bewegen längsseits oder auch querend sowie das Verweilen zu ermöglichen.

Oder wie in Frankreich:

FußgängerInnen haben vor allen Fahrzeugen Vorrang, Ausnahme Straßenbahn (/ öffentlicher Verkehr).

##### **Hinweis:**

##### **Formulierung in der Schweiz, die zu Rate gezogen werden kann:**

*Das Signal «Begegnungszone» (2.59.5) kennzeichnet Strassen in Wohn- oder Geschäftsbereichen, auf denen die Fussgänger und Benützer von fahrzeugähnlichen Geräten die ganze Verkehrsfläche benützen dürfen. Sie sind gegenüber den Fahrzeugführern vortrittsberechtigt, dürfen jedoch die Fahrzeuge nicht unnötig behindern.*

*2 Die Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h.*

*3 Das Parkieren ist nur an den durch Signale oder Markierungen gekennzeichneten Stellen erlaubt. Für das Abstellen von Fahrrädern gelten die allgemeinen Vorschriften über das Parkieren.*

<http://www.admin.ch/ch/d/sr/7/741.213.3.de.pdf>

- 3 -

**Abschließend ist zusammenfassend besonders wichtig, dass wenn nicht "Fußgänger haben Vorrang oder sind vortrittsberechtigt" Teil der Vorschriften ist, dann kann das zwar noch immer eine viel besser Regelungen sein als bisher, man sollte Sie im internationalen Gleichklang dann aber besser nicht - insbesondere was damit in Frankreich, Belgien oder der Schweiz gemeint ist - "Begegnungszone" nennen!**

**Um das, was mit Begegnungszonen international gemeint ist, zu bewirken bzw. zu ermöglichen: Nämlich ein flächiges Queren in diesem Bereich durch FußgängerInnen, wird angeregt, die Schweizer Regelung im Hinblick auf den internationalen Gleichklang (F, B) textlich in den Vorschlag zur StVO zu integrieren – oder die anderen gemachten Vorschläge.(siehe oben).**

Fußgängerfreundliche Grüße

und herzlichen Dank für die Initiative, die Begegnungszonen in Österreich einzuführen!

**Abschließend möchten wir darauf hinweisen, das BMVIT möge abseits der StVO**

- **darauf hinwirken, dass jeweils eine Vorher- und Nachher-Untersuchung durchgeführt werden sollte – insbesondere um eine Veränderung der Situation evaluieren bzw. feststellen zu können**
- **sowie durch geeignete Begleitmaßnahmen dafür gesorgt wird, dass Umgestaltungen im Sinne von „Koexistenzflächen“ in den einzelnen Fällen erfolgen – als Basis für eine StVo-konforme Ausweisung als „Begegnungszone“ .**

**Walk-space.at - der österreichische  
Verein für FußgängerInnen**  
Bennogasse 10/22  
A-1080 Wien  
Tel: 0699 / 123 75 441  
ZVR-Zahl: 078105059



Wien, 4.11.2012

DI Dieter , Obmann Walk-space.at – der österr. Verein für FußgängerInnen

Link zu vorhergehender Stellungnahme vom Mai 2012:

[http://www.walk-space.at/images/stories/pdf/Kommentar\\_Begegnungszonen\\_A\\_Walk-space.pdf](http://www.walk-space.at/images/stories/pdf/Kommentar_Begegnungszonen_A_Walk-space.pdf)